Allgemeine Einkaufsbedingungen der airleben GmbH – stand 2026

Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Verträge, mit denen die airleben GmbH („airleben“) Waren oder Leistungen von Lieferanten, Dienstleistern, Frachtführern oder Spediteuren (jeweils „Auftragnehmer“) bezieht. Sie gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

(2) Der Allgemeine Teil gilt für alle Verträge. Teil A gilt zusätzlich für Kauf- und Werklieferungsverträge einschließlich damit verbundener Leistungen wie Montage, Inbetriebnahme und Einweisung. Teil B gilt zusätzlich für Fracht-, Speditions- und Logistikverträge. Bei Widersprüchen gehen die Regelungen in Teil A bzw. Teil B dem Allgemeinen Teil vor.

(3) Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nur Vertragsbestandteil, wenn airleben ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat. Dies gilt auch dann, wenn airleben in Kenntnis solcher Bedingungen Leistungen vorbehaltlos annimmt oder bezahlt.

(4) Die AEB gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung auch für alle künftigen Verträge mit dem Auftragnehmer, ohne dass airleben erneut auf sie hinweisen muss. Die aktuelle Fassung ist unter [www.airleben.de/einkaufsbedingungen] abrufbar.

(5) Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen, insbesondere Rahmen- und Konditionsvereinbarungen, haben Vorrang vor diesen AEB (§ 305b BGB).

§ 2 Vertragsschluss

(1) Bestellungen von airleben sind nur verbindlich, wenn sie in Textform erteilt oder in Textform bestätigt werden. Bestellungen aus dem Warenwirtschaftssystem von airleben per E-Mail genügen.

(2) Der Auftragnehmer hat die Bestellung innerhalb von 3 Werktagen in Textform zu bestätigen (Auftragsbestätigung mit Preis und verbindlichem Liefertermin) oder durch vorbehaltlose Ausführung anzunehmen. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot.

(3) Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, hat der Auftragnehmer die Abweichungen ausdrücklich hervorzuheben. Sie werden nur Vertragsinhalt, wenn airleben ihnen in Textform zustimmt.

(4) Offensichtliche Irrtümer, Schreib- und Rechenfehler in der Bestellung oder den beigefügten Unterlagen hat der Auftragnehmer airleben vor Annahme mitzuteilen.

(5) Angebote und Kostenvoranschläge des Auftragnehmers sind für airleben kostenfrei.

§ 3 Preise

(1) Die in der Bestellung genannten Preise sind Festpreise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Soweit nicht anders vereinbart, schließen die Preise alle Leistungen und Nebenleistungen des Auftragnehmers sowie alle Nebenkosten ein, insbesondere Verpackung, Transport bis zur Lieferanschrift, Transportversicherung, Maut, Energie- und Kraftstoffzuschläge sowie Mindermengenzuschläge.

(3) Material-, Energie-, Maut- oder sonstige Zuschläge werden nur geschuldet, wenn sie in der Bestellung oder einer Konditionsvereinbarung ausdrücklich vereinbart sind.

§ 4 Rechnungen

(1) Rechnungen sind je Bestellung zu stellen und müssen die Bestellnummer von airleben, die Lieferscheinnummer, die Lieferanschrift bzw. Kommission sowie die Positionen entsprechend der Bestellung ausweisen. Fehlen diese Angaben, ist die Rechnung nicht prüffähig; Verzögerungen in der Bearbeitung gehen zulasten des Auftragnehmers.

(2) Rechnungen sind als elektronische Rechnung in einem strukturierten Format nach § 14 UStG (z. B. XRechnung oder ZUGFeRD ab Profil EN 16931) an rechnungen@airleben.de zu übermitteln. Rechnungen dürfen der Warensendung nicht beigefügt werden.

§ 5 Zahlung

(1) Soweit nicht anders vereinbart, zahlt airleben innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Die Frist beginnt mit Eingang einer prüffähigen Rechnung, jedoch nicht vor vollständiger Lieferung bzw. Leistung und – soweit geschuldet – nicht vor Übergabe der vollständigen Dokumentation.

(2) Skonto darf auch abgezogen werden, wenn airleben aufrechnet oder Zahlungen wegen Mängeln in angemessener Höhe zurückbehält. Im Fall einer berechtigten Zurückbehaltung beginnt die Skontofrist erst nach vollständiger Mängelbeseitigung.

(3) Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß.

§ 6 Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung

(1) airleben stehen die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte uneingeschränkt zu.

(2) Der Auftragnehmer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur aus Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis geltend machen.

(3) Der Auftragnehmer darf Forderungen gegen airleben nur mit vorheriger Zustimmung von airleben in Textform an Dritte abtreten. § 354a HGB bleibt unberührt.

§ 7 Geheimhaltung, Unterlagen, Werbung

(1) Der Auftragnehmer hat alle ihm im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werdenden Informationen über airleben, deren Kunden, Bauvorhaben, Preise und Konditionen vertraulich zu behandeln. Die Pflicht gilt über das Vertragsende hinaus.

(2) Zeichnungen, Aufmaße, Spezifikationen und sonstige Unterlagen, die airleben zur Verfügung stellt, bleiben Eigentum von airleben. Sie dürfen nur für die Ausführung der Bestellung verwendet und sind nach Erledigung unaufgefordert zurückzugeben oder zu löschen.

(3) Der Auftragnehmer darf die Geschäftsbeziehung zu airleben nur mit vorheriger Zustimmung in Textform zu Werbezwecken oder als Referenz nutzen.

§ 8 Datenschutz

Die Parteien verarbeiten personenbezogene Daten der jeweils anderen Partei und ihrer Beschäftigten nur zur Durchführung des Vertrags und unter Beachtung der DSGVO und des BDSG. Verarbeitet der Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag von airleben, schließen die Parteien einen gesonderten Vertrag nach Art. 28 DSGVO.

§ 9 Compliance

(1) Der Auftragnehmer hält die für ihn geltenden gesetzlichen Vorschriften ein, insbesondere zum Mindestlohn, Arbeitsschutz, Umweltschutz, zur Korruptionsbekämpfung sowie zu Sanktions- und Exportkontrollbestimmungen. Er setzt keine Kinder- oder Zwangsarbeit ein und duldet solche auch bei seinen Unterauftragnehmern nicht.

(2) Verstößt der Auftragnehmer schwerwiegend gegen diese Pflichten, ist airleben berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder ihn aus wichtigem Grund zu kündigen.

§ 10 Höhere Gewalt

Höhere Gewalt und unvorhersehbare, unabwendbare Ereignisse, die die Vertragserfüllung wesentlich erschweren, befreien die betroffene Partei für ihre Dauer von der Leistungspflicht. Sie hat die andere Partei unverzüglich zu informieren. Dauert das Hindernis länger als [4] Wochen, kann jede Partei vom nicht erfüllten Teil des Vertrags zurücktreten.

§ 11 Haftung und Versicherung

(1) Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit in diesen AEB nichts anderes geregelt ist.

(2) Der Auftragnehmer unterhält für die Dauer der Geschäftsbeziehung eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens [3] Mio. € pauschal je Schadenfall für Personen- und Sachschäden und weist sie auf Verlangen nach.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(2) Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist die in der Bestellung angegebene Lieferanschrift, für Zahlungen der Sitz von airleben.

(3) Ist der Auftragnehmer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung Jena. airleben ist auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Auftragnehmers zu klagen.

(4) Ist eine Bestimmung dieser AEB unwirksam, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Teil A – Ware und warenbezogene Leistungen

§ 13 Lieferung und Lieferort

(1) Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung DAP (Incoterms 2020) an die in der Bestellung angegebene Lieferanschrift. Dies ist entweder das Lager eines airleben-Standorts oder eine Baustelle bzw. ein sonstiger Empfänger (Streckengeschäft, § 14).

(2) Das Entladen obliegt airleben bzw. dem Empfänger. Erfordert das Entladen besondere Hilfsmittel (z. B. Stapler, Kran) oder ist Anlieferung mit Hebebühne notwendig, hat der Auftragnehmer dies spätestens mit der Lieferavisierung mitzuteilen.

(3) Anlieferungen an airleben-Lager erfolgen während der Warenannahmezeiten des jeweiligen Standorts [Mo–Fr, 7:00–15:00 Uhr]. Baustellenlieferungen sind mindestens [24] Stunden vorher beim in der Bestellung genannten Ansprechpartner zu avisieren.

(4) Jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit Bestellnummer, Kommission, Artikelbezeichnung, Menge und – bei Teillieferungen – der offenen Restmenge beizufügen.

(5) Teil-, Mehr- oder Minderlieferungen sind nur nach vorheriger Zustimmung von airleben zulässig.

(6) Die Ware ist so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Luftleitungen, Formteile und sonstige verformungsempfindliche Ware sind gegen Stauchung, Überstapelung und Nässe zu schützen. [Europaletten werden Zug um Zug getauscht; nicht getauschte Paletten werden nicht vergütet.]

§ 14 Streckengeschäft

(1) Liefert der Auftragnehmer auf Weisung von airleben direkt an einen Kunden oder eine Baustelle, tritt er gegenüber dem Empfänger ausschließlich im Namen von airleben auf. Er verwendet einen neutralen Lieferschein ohne Preisangaben mit Bestellnummer und Kommission von airleben und legt der Sendung keine eigenen Werbe- oder Angebotsunterlagen bei.

(2) Die Übergabe an den Empfänger gilt als Ablieferung an airleben.

(3) Die Frist zur Untersuchung und Rüge (§ 17) beginnt im Streckengeschäft erst, wenn airleben die Mängelanzeige des Empfängers erhalten hat.

(4) Der Auftragnehmer wird die ihm aus dem Streckengeschäft bekannt werdenden Informationen über Kunden und Bauvorhaben von airleben nicht dazu nutzen, diese Kunden für das betreffende Bauvorhaben unter Umgehung von airleben direkt anzusprechen oder zu beliefern.

§ 15 Liefertermine und Verzug

(1) Die in der Bestellung genannten Liefertermine sind verbindlich. Maßgeblich ist der Eingang der Ware an der Lieferanschrift bzw. – bei geschuldeter Montage oder Inbetriebnahme – deren erfolgreicher Abschluss.

(2) Erkennt der Auftragnehmer, dass er einen Termin nicht einhalten kann, hat er airleben unverzüglich in Textform unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer zu informieren.

(3) Die gesetzlichen Ansprüche von airleben, insbesondere auf Schadensersatz und Rücktritt, bleiben unberührt.

(4) Hält der Auftragnehmer im Streckengeschäft einen vereinbarten Liefertermin nicht ein und hat der Empfänger für die Entladung besondere Hilfsmittel (z. B. Stapler, Kran) oder Personal (z. B. Monteure) vor Ort bereitgestellt oder bestellt, trägt der Auftragnehmer die dadurch entstehenden Mehrkosten, die der Empfänger airleben in Rechnung stellt, insbesondere Kosten für Vorhaltung, Wartezeit oder erneute Bestellung des Geräts sowie zusätzliche Arbeitsstunden des wartenden Personals. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Verspätung nicht zu vertreten hat.

(5) Vorzeitige Lieferungen bedürfen der Zustimmung von airleben. Die Zahlungsfrist richtet sich in diesem Fall nach dem vereinbarten Liefertermin.

§ 16 Gefahrübergang und Eigentum

(1) Die Gefahr geht über, wenn die Ware an der Lieferanschrift zur Entladung bereitgestellt ist. Ist Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme geschuldet, geht die Gefahr erst mit deren erfolgreichem Abschluss über.

(2) Das Eigentum an der Ware geht mit Übergabe auf airleben über. Nimmt airleben ausnahmsweise ein Angebot unter Eigentumsvorbehalt an, erlischt dieser spätestens mit Zahlung des Kaufpreises für die betreffende Ware. airleben bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Zahlung zur Weiterveräußerung und Verarbeitung der Ware ermächtigt. Erweiterte Eigentumsvorbehalte (Kontokorrent- oder Konzernvorbehalt) sind ausgeschlossen.

§ 17 Wareneingangsprüfung und Mängelrüge

(1) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht (§§ 377, 381 HGB) gilt: Die Untersuchung beschränkt sich auf äußerlich erkennbare Transportschäden sowie die Prüfung von Identität und Menge anhand der Lieferpapiere.

(2) Offensichtliche Mängel sind rechtzeitig gerügt, wenn die Rüge innerhalb von [5] Arbeitstagen nach Eingang der Ware beim Auftragnehmer abgesandt wird. Verdeckte Mängel sind rechtzeitig gerügt, wenn die Rüge innerhalb von [5] Arbeitstagen nach ihrer Entdeckung abgesandt wird. Für das Streckengeschäft gilt ergänzend § 14 Abs. 3.

§ 18 Mängelansprüche

(1) Die Ware muss der Bestellung, den vereinbarten Spezifikationen, den anerkannten Regeln der Technik sowie den einschlägigen DIN-/EN-Normen und bauaufsichtlichen Anforderungen entsprechen. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, sind CE-Kennzeichnung und Leistungserklärung beizubringen.

(2) airleben stehen die gesetzlichen Mängelansprüche uneingeschränkt zu. Die Kosten der Nacherfüllung einschließlich Aus- und Einbaukosten (§ 439 Abs. 2 und 3 BGB) trägt der Auftragnehmer. Die Rückgriffsrechte in der Lieferkette (§§ 445a, 445b, 478 BGB) bleiben unberührt.

(3) Kommt der Auftragnehmer seiner Pflicht zur Nacherfüllung innerhalb einer von airleben gesetzten angemessenen Frist nicht nach, kann airleben den Mangel selbst beseitigen oder beseitigen lassen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. In dringenden Fällen, insbesondere bei drohendem Baustellenstillstand oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, bedarf es keiner Fristsetzung. airleben informiert den Auftragnehmer in diesem Fall unverzüglich.

(4) Mängelansprüche verjähren in 36 Monaten ab Gefahrübergang, soweit das Gesetz keine längere Frist vorsieht. Für Ware, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wird, gilt die gesetzliche Frist von fünf Jahren (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB).

§ 19 Montage, Inbetriebnahme und Dokumentation

(1) Ist Montage, Inbetriebnahme oder Einweisung geschuldet, setzt der Auftragnehmer qualifiziertes Personal und eigenes Werkzeug ein. Er beachtet die Baustellenordnung, den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan sowie die Weisungen der Bauleitung. Die Termine stimmt er mit airleben ab; direkte Absprachen mit dem Kunden von airleben über den Leistungsumfang oder Nachträge bedürfen der Zustimmung von airleben.

(2) Über die Inbetriebnahme ist ein Protokoll zu erstellen, das von beiden Seiten bzw. vom Empfänger unterzeichnet wird. Mit Unterzeichnung gilt die Leistung als erbracht.

(3) Der Auftragnehmer übergibt spätestens mit Lieferung bzw. Inbetriebnahme die vollständige Dokumentation in deutscher Sprache, bevorzugt digital: Betriebs- und Wartungsanleitungen, Prüf- und Inbetriebnahmeprotokolle, Konformitäts- und Leistungserklärungen sowie, soweit vorhanden, Revisionsunterlagen. Die Dokumentation ist Teil der geschuldeten Leistung.

(4) Anfahrts-, Reise- und Nebenkosten sind im vereinbarten Preis enthalten, soweit nicht anders vereinbart.

§ 20 Produkthaftung und Rückruf

(1) Wird airleben aus Produkthaftung in Anspruch genommen, stellt der Auftragnehmer airleben von diesen Ansprüchen frei, soweit der Schaden durch einen Fehler der von ihm gelieferten Ware verursacht wurde. Dies umfasst die Kosten einer erforderlichen Rückruf- oder Warnaktion.

(2) Der Auftragnehmer unterhält eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens [5] Mio. € je Schadenfall und weist sie auf Verlangen nach.

§ 21 Schutzrechte

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass durch die Lieferung und ihre bestimmungsgemäße Verwendung keine Rechte Dritter verletzt werden. Er stellt airleben von Ansprüchen Dritter aus solchen Verletzungen frei, es sei denn, er hat die Verletzung nicht zu vertreten.

§ 22 Ersatzteile

Der Auftragnehmer hält Ersatzteile für gelieferte Geräte mindestens [10] Jahre nach der letzten Lieferung zu angemessenen Bedingungen vorrätig. Beabsichtigt er, die Ersatzteilversorgung früher einzustellen, teilt er dies airleben mindestens [6] Monate vorher mit.

Teil B – Transport- und Speditionsleistungen

§ 23 Anwendungsbereich und Verhältnis zu den ADSp

(1) Teil B gilt für alle Fracht-, Speditions-, Umschlags- und Lagerleistungen, die der Auftragnehmer für airleben erbringt, insbesondere Stückgut-/Sammelgut-, Teilladungs-, Komplettladungs- und Paketsendungen.

(2) Die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) sowie sonstige Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung, auch wenn der Auftragnehmer in Angeboten, Auftragsbestätigungen, Frachtbriefen oder Rechnungen auf sie verweist. Ergänzend gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere §§ 407 ff. HGB. Für grenzüberschreitende Straßentransporte gilt zwingend die CMR.

(3) Einzelaufträge erteilt airleben im Rahmen der mit dem Auftragnehmer geschlossenen Rahmenvereinbarung per [E-Mail/Buchungsportal].

§ 24 Durchführung der Transporte

(1) Der Auftragnehmer holt die Sendungen zu den vereinbarten Terminen bzw. Zeitfenstern ab und stellt sie innerhalb der vereinbarten Laufzeiten zu, im Stückgut regelmäßig innerhalb von [24–48] Stunden.

(2) Baustellenzustellungen avisiert der Auftragnehmer mindestens [24] Stunden vorher telefonisch beim Empfänger. Zugestellt wird bis zur mit dem Fahrzeug erreichbaren und befahrbaren Stelle der Baustelle.

(3) Der Auftragnehmer setzt geeignete, technisch einwandfreie Fahrzeuge ein. Wo vereinbart oder für die Sendung erforderlich, sind Fahrzeuge mit Hebebühne bereitzustellen.

(4) Der Auftragnehmer sorgt für eine betriebssichere Verladung und eine beförderungssichere Ladungssicherung (§ 412 Abs. 1 Satz 2 HGB) und stellt die dafür erforderlichen Hilfsmittel. Luftleitungen, Formteile und sonstige leichte, sperrige und verformungsempfindliche Güter dürfen nicht überstapelt oder mit schweren Gütern belastet werden und sind vor Nässe zu schützen.

(5) Bei Übernahme prüft der Auftragnehmer die Sendung auf Anzahl der Packstücke und äußerlich erkennbare Schäden. Abweichungen vermerkt er auf dem Ladeschein bzw. Frachtbrief.

(6) Der Auftragnehmer stellt airleben den Abliefernachweis (Proof of Delivery) spätestens [24] Stunden nach Zustellung digital zur Verfügung. Er ermöglicht eine Sendungsverfolgung und meldet Zustellhindernisse, Verzögerungen und Schäden unverzüglich.

(7) Überschreitet der Auftragnehmer bei einer Baustellenzustellung die vereinbarte Lieferfrist oder das avisierte Zeitfenster und hat der Empfänger für die Entladung besondere Hilfsmittel (z. B. Stapler, Kran) oder Personal (z. B. Monteure) vor Ort bereitgestellt oder bestellt, ersetzt der Auftragnehmer die dadurch entstehenden Mehrkosten, die der Empfänger airleben in Rechnung stellt, insbesondere Kosten für Vorhaltung, Wartezeit oder erneute Bestellung des Geräts sowie zusätzliche Arbeitsstunden des wartenden Personals. Die Haftung richtet sich nach §§ 425 ff. HGB; für Schäden aus Überschreitung der Lieferfrist ist sie nach § 431 Abs. 3 HGB auf den dreifachen Betrag der Fracht begrenzt, soweit in der Rahmenvereinbarung nicht im Einzelnen etwas anderes ausgehandelt ist.

§ 25 Nachunternehmer

(1) Der Auftragnehmer darf Unterfrachtführer und sonstige Nachunternehmer einsetzen. Er benennt sie airleben auf Verlangen und bleibt für die ordnungsgemäße Leistung verantwortlich.

(2) Der Auftragnehmer haftet für seine Nachunternehmer und deren Personal wie für eigenes Handeln (§ 428 HGB). Er verpflichtet seine Nachunternehmer auf die Pflichten aus Teil B und § 26.

§ 26 Mindestlohn und Sozialvorschriften

(1) Der Auftragnehmer zahlt seinen Beschäftigten mindestens den gesetzlichen Mindestlohn und stellt sicher, dass auch seine Nachunternehmer dies tun. Er hält die Vorschriften zu Lenk- und Ruhezeiten, zum Güterkraftverkehr (einschließlich erforderlicher Erlaubnisse, Lizenzen und Fahrerbescheinigungen) sowie zur Kabotage ein.

(2) Der Auftragnehmer stellt airleben von allen Ansprüchen frei, die Dritte wegen eines Verstoßes des Auftragnehmers oder seiner Nachunternehmer gegen das Mindestlohngesetz gegen airleben geltend machen (§ 13 MiLoG). Auf Verlangen weist er die Einhaltung durch geeignete Unterlagen nach.

(3) Bei schwerwiegenden Verstößen kann airleben die Rahmenvereinbarung fristlos kündigen.

§ 27 Haftung und Versicherung

(1) Der Auftragnehmer haftet für Verlust und Beschädigung des Gutes sowie für Überschreitung der Lieferfrist nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 425 ff. HGB), soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für Verlust oder Beschädigung des Gutes gilt die gesetzliche Haftung nach § 431 HGB. Haftungshöchstbeträge je Schadenfall oder Schadenereignis, wie sie insbesondere die ADSp vorsehen, finden keine Anwendung.

(3) Der Auftragnehmer unterhält eine Güterschaden-Haftpflichtversicherung, die seine Haftung nach Absatz 1 und 2 in voller Höhe abdeckt, sowie eine Betriebshaftpflichtversicherung nach § 11 Abs. 2. Er weist beide vor Beginn der Zusammenarbeit und danach jährlich unaufgefordert nach.

(4) Schäden meldet der Auftragnehmer unverzüglich und dokumentiert sie mit Schadensprotokoll und Fotos.

§ 28 Standzeiten und Fehlfahrten

(1) Je Be- und Entladestelle ist folgende Standzeit in der Fracht enthalten: bei Stück-/Sammelgut [30] Minuten, bei Teil- und Komplettladungen [2] Stunden.

(2) Standgeld und Fehlfahrten werden nur vergütet, wenn sie von airleben oder dem Empfänger zu vertreten sind, vom Auftragnehmer zeitnah dokumentiert wurden und im vereinbarten Preisblatt bepreist sind.

§ 29 Preise und Abrechnung

(1) Es gelten die im Preisblatt der Rahmenvereinbarung vereinbarten Preise. Sie schließen Maut, Kraftstoff- und Energiekosten, Avisierung sowie Zustellung auf Baustellen ein, soweit das Preisblatt nicht ausdrücklich gesonderte Zuschläge oder einen Kraftstoff-Floater vorsieht.

(2) Abgerechnet wird monatlich per Sammelrechnung. Jede Sendung ist mit Sendungsnummer, airleben-Lieferscheinnummer, airleben Auftragsnummer, Versandstandort, Empfänger-Postleitzahl, Gewicht bzw. Ladungsart sowie Einzelpreis auszuweisen. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 30 Ladungsträger und Reporting

(1) airleben versendet ausschließlich auf Einwegpaletten bzw. nicht tauschfähigen Ladungsträgern. Ein Ladungsträgertausch findet nicht statt; Palettentausch- oder Palettenmietentgelte werden nicht vergütet.

(2) Der Auftragnehmer stellt airleben monatlich je Versandstandort eine Auswertung zur Verfügung: Sendungsanzahl, Laufzeittreue, Schadenquote und offene Schadenfälle.